



Amtliche Bekanntmachung

Im Amtsblatt Nr. 12/2020 der Stadt Oberhausen vom 01.07.2020, Seiten 113 - 114, ist bei der „Bekanntmachung der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für ein Grundstück in der Stadt Oberhausen, Gemarkung Oberhausen, Flur 17: Flurstück Nr. 123 vom 18.06.2020“ der Bestandteil der Satzung „Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.03.2020“ nicht mit abgebildet worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Bekanntmachung nachfolgend korrigiert in Gänze erneut bekanntgemacht:

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für ein Grund- stück in der Stadt Oberhausen, Gemarkung Oberhausen, Flur 17: Flurstück Nr. 123 vom 18.06.2020

I. Bekanntmachung der Satzung

Der Hauptausschuss hat aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I, S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. 304a), in seiner Sitzung am 11.05.2020 dieses besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Oberhausen steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu. Städtebauliche Zielsetzung hinsichtlich des Verwendungszwecks des belegenen Grundstücks i. S. v. § 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Herrichtung einer der denkmalfachlichen Qualität der Siedlung Grafenbusch gerecht werdenden Freifläche.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Oberhausen das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 17. Es umfasst das Flurstück Nr. 123 in Gänze.

Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 vom 12.03.2020 und ein Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.03.2020 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für ein Grundstück in der Stadt Oberhausen, Gemarkung Oberhausen, Flur 17: Flurstück Nr. 123 mit dem Beschluss des Hauptausschusses anstelle des Rates der Stadt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 11.05.2020 übereinstimmt.
2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren worden ist.

Oberhausen, 18.06.2020

Schranz
Oberbürgermeister

III. Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Hauptausschusses anstelle des Rates der Stadt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 11.05.2020 zur Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für ein Grundstück in der Stadt Oberhausen, Gemarkung Oberhausen, Flur 17: Flurstück Nr. 123, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 18.06.2020, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 145 bis 157

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.06.2020

Schranz
Oberbürgermeister



**Übersichtskarte im Maßstab 1:2000
zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 BauGB**

angefertigt: Oberhausen, 12.03.2020
Bereich 5-1 / Stadtplanung

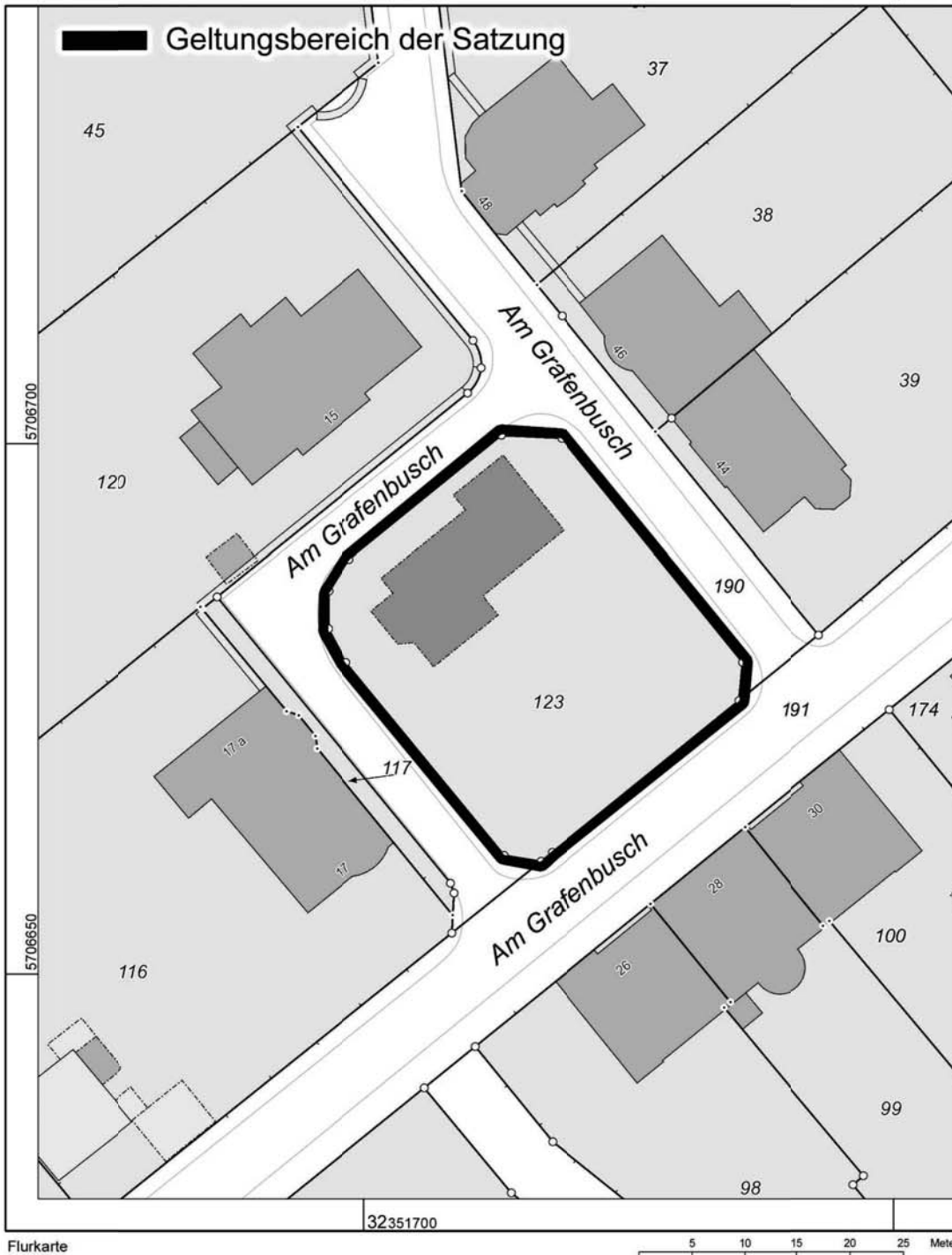




Lageplan im Maßstab 1:500
zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
 gemäß § 25 Abs. 1 BauGB

Flurstück Nr.: 123
 Flur: 17
 Gemarkung: Oberhausen
 Am Grafenbusch, Oberhausen

angefertigt: Oberhausen, 12.03.2020
 Bereich 5-1 / Stadtplanung



Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 18.11.2019 bis 13.02.2020 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 25. Mai 2020 (Aktenzeichen: VIII B 3 - 30.18.01.12_32E) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil/Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen (Tel.: 0234 910-2527)
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Tel.: 0201 88-61212)
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 - Stadtplanung (Tel.: 0209 169-4236 oder -4014)
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Tel.: 02323 16-3015)
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (Tel.: 0208 455-6112)
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1/ Stadtplanung (Tel.: 0208 825-2799)

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist eine Einsichtnahme derzeit in einigen Kommunen nur nach telefonischer Voranmeldung unter den oben angegebenen Telefonnummern möglich.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



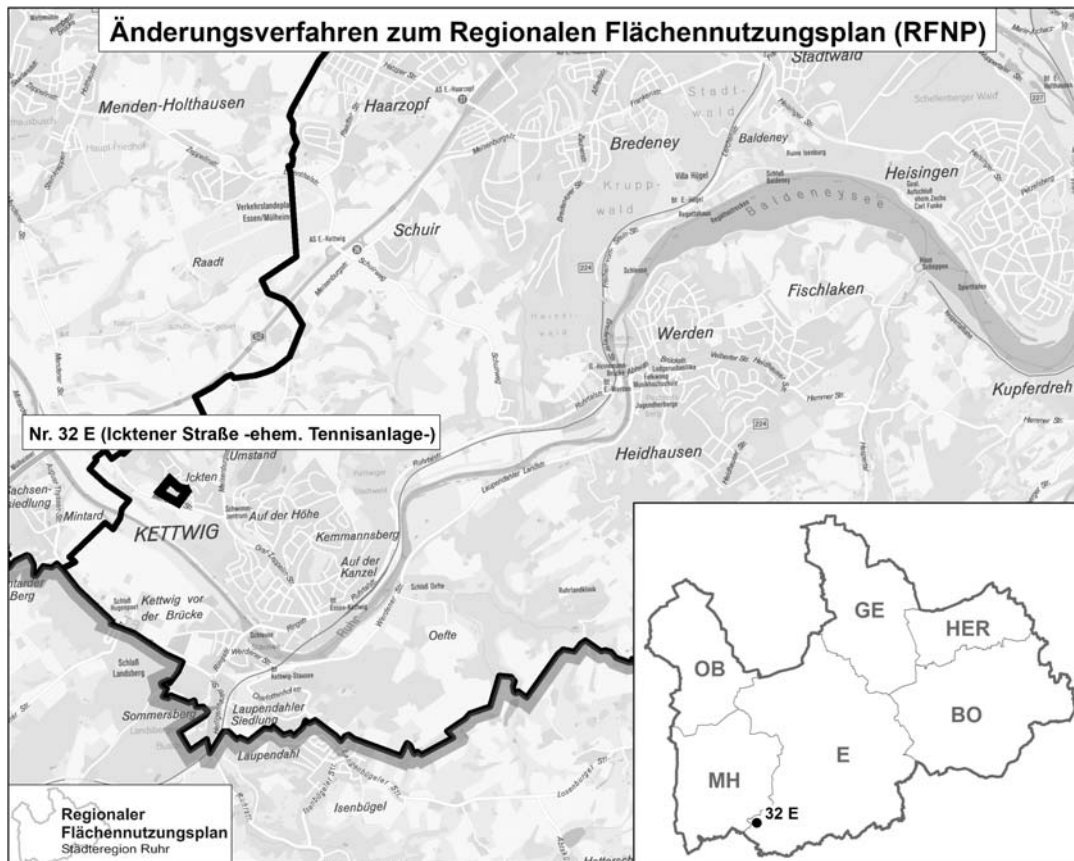
III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.06.2020

Schranz
Oberbürgermeister



Konzernabschluss zum 31.12.2019 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 9. Juni 2019 den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von 75.597.857,61 € und einem Jahresüberschuss von 15.503.460,91 € gebilligt.

Oberhausen, 9. Juni 2020

Der Konzernabschluss liegt vom 17.08.2020 bis 04.09.2020 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 10. März 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der GMVA-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, 10. März 2020

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 9. Juni 2020

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Frank Nachtsheim

Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 30,978 bis km 32,276 (Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln (Träger des Vorhabens - TdV) hat mit Schreiben vom 22.06.2020 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der TdV beabsichtigt den Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel am Rhein-Herne-Kanal. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Neubau der Nordschleuse Wanne-Eickel (2. Ersatzschleuse) mit Sparbecken von RHK-km 31,251 bis 31,493
- Rückbau der vorhandenen Nordschleuse
- Anpassungsmaßnahmen im unteren und oberen Vorhafen von RHK-km 31,147 bis 31,252 und von RHK-km 31,492 bis 31,548
- Erneuerung und Anpassung der Start- und Warteplätze am nördlichen Ufer von RHK-km 30,890 bis 31,172 und von RHK-km 31,548 bis 31,800
- Vergrößerung der Durchfahrthöhe im Bereich des Betriebsweges unterhalb der Hafenbahnbrücke Nr. 355 bei RHK-km 32,190 bis km 32,276
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, für die nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG das Gesetz in der Fassung anzuwenden ist, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG a.F., liegen in der Zeit

vom 19.08.2020 bis 18.09.2020
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster, Zimmer 223, Cheruskerweg 11, 48147 Münster

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - zu den o.g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0251 2708-304 oder per E-Mail: Muenster.gdws@wsv.bund.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

2. Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäude A, 2. Etage, Zimmer 212

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadt Herne/Technisches Rathaus zu den o.g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel.: 02323 16-3006 oder per E-Mail: fb-umweltundstadtplanung@herne.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

3. Stadt Essen, Umweltamt der Stadt Essen, Freytagstraße 29, 45144 Essen, 1. Obergeschoss Zimmer 214,

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung Essen/Umweltamt zu den o.g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0201 88-59238 oder per E-Mail: info@wasser.essen.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.



4. Stadt Oberhausen, Bereich Umwelt, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen

Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadt Oberhausen zu den o.g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0208 825-3566 oder per E-Mail: bereich.umwelt@oberhausen.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 19.08.2020 im Internet unter der Adresse <https://www.gdws.wsv.bund.de> in der Rubrik "Service" unter "Planfeststellung"/"Planfeststellungsverfahren" und auf dem zentralen Internetportal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/>) zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG a.F.

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht nebst Lageplänen, Bauwerksplan und Querschnitten
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen nebst Lageplan
- Grunderwerbsunterlagen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Grundwassermodellierung, Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse für die UVP
- Schalltechnische Untersuchung zu Baulärmmissionen
- Gutachten zu den Auswirkungen von Erschütterungen.

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln, Speckstraße 1, 45711 Datteln und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster, Cheruskerring 11, 48147 Münster zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 02.10.2020 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail Planfeststellung.GDWS-MUS@WSV.DE-Mail.de an die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt gerichtet werden. **Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.**

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

V.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (19.08.2020) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite <https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/planfeststellung-node.html> verwiesen.

Im Auftrag
Dr. Plogmann

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan West für den Bereich der Stadt Oberhausen gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Oberhausen sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Oberhausen als Ergänzung des LRP Ruhrgebiet - Teilplan West von 2011 zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Oberhausener Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden, Wirtschaft, Handel, Logistik und Umweltverbänden in das Verfahren eingebracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Grund für die erneute Fortschreibung der am 15. Oktober 2011 in Kraft getretenen ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV sowie der am 28. Februar 2020 geschlossene Vergleich mit der Deutschen Umwelthilfe (DUH). Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2018 wurde der NO₂-Jahresmittelgrenzwert (40 µg/m³) an den beiden Messstellen in der Mülheimer Straße 116 bzw. 117 trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen mit jeweils 46 µg/m³ überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO₂ ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht sicher eingehalten werden kann.

Der abnehmende Trend der Messwerte setzt sich weiterhin fort. Für den Jahresmittelwert für NO₂ wurden im Jahr 2019 an den beiden benannten Messstellen Werte von 43 bzw. 41 µg/m³ ermittelt und somit weiterhin eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte festgestellt. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Oberhausener Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Oberhausen enthält über 50 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet. Herauszuheben ist die Ausweitung des Lkw-Durchfahrtsverbots auf der Mülheimer Straße, die seit dem 1. Januar 2020 gilt. Zur Verbesserung des Verkehrsflusses wird außerdem in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr die bei Einsätzen geschaltete Rotphase auf der Mülheimer Straße verkürzt. Bislang hat diese teilweise zu minutenlangen Verzögerungen und Rückstaus geführt. Die Modernisierung der Kommunikation zwischen den Fahrzeugen und den Ampelanlagen sorgt zukünftig dafür, dass unmittelbar nach Durchfahrt der Feuerwehr die Ampelphasen wieder normal schalten und der Verkehrsfluss nur noch so lang wie nötig unterbrochen wird. Weitere Maßnahmen beschäftigen sich mit der Nachrüstung bzw. Neubeschaffung von Bussen bei der Stadtwerke Oberhausen GmbH und dem Betrieb des RE-VIERFLITZERS, einem über das Mobiltelefon anforderbaren Busverkehr (Bus on demand), der seit dem 14. Juni 2020 täglich ab 21:00 Uhr unterwegs ist. Ein weiterer Fokus liegt auf der Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Radverkehrs, insbesondere durch die Errichtung von Schutz- und Radfahrstreifen auf der Fahrbahn bei gleichzeitiger Reduktion der Fahrspuren des motorisierten Individualverkehrs (MIV).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

4. August 2020 bis 3. September 2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **4. August 2020 bis 3. September 2020** öffentlich ausgelegt:

bei der **Stadt Oberhausen**
Bereich Umwelt
Technisches Rathaus Sterkrade
Zimmer: B 614
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und
13:30 Uhr - 15:00 Uhr
freitags: 8:30 Uhr - 12:00 Uhr.



Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen zur Einsichtnahme um eine vorherige Terminvereinbarung (0208 825-3556 oder luftreinhalteplanung@oberhausen.de) gebeten. Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson notwendig sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/Die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Zusätzlich liegt der Planentwurf öffentlich aus:

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude: Cecilienallee 2
Zimmer 240a
40474 Düsseldorf

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags: 8:00 Uhr - 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des Luftreinhalteplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist ebenfalls nur nach Vereinbarung eines Termins zu den oben genannten Zeiten und nach Vereinbarung unter luftreinhaltung@brd.nrw.de oder 0211 475-2045 möglich.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch

bis spätestens 17. September 2020

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse: luftreinhaltung@brd.nrw.de.
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 750 - Osterfelder Straße/Brammenring -

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 18.05.2020 abgegrenzte und in der Begründung zum Beschluss beschriebene Gebiet auf der Grundlage der verwaltungsseitig erarbeiteten städtebaulichen Vorkonzeption für ein aktualisiertes räumliches Nutzungsgrobkonzept (Bebauungsplan Nr. 750 - Osterfelder Straße/Brammenring -) beschlossen.

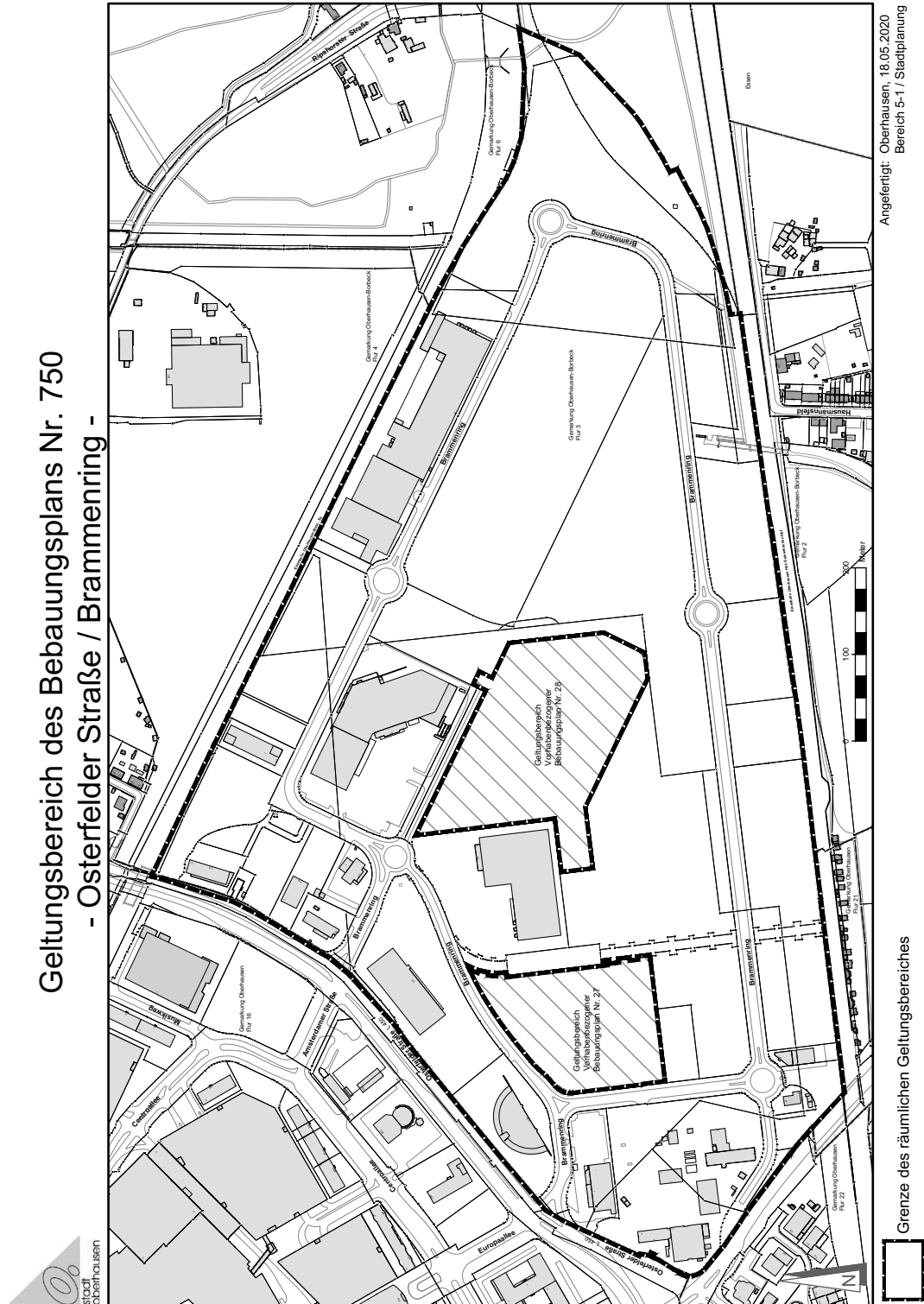
Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 750 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, sowie in der Gemarkung Borbeck, Flur 2 und 3. Es wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Eisenbahnlinie von Oberhausen-West nach Essen-Frintrop (Güterbahnstrecke); südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 76, 80, 81, 82 und 142, Gemarkung Borbeck, Flur 3; nördliche Seite der Eisenbahnlinie von Oberhausen Hbf nach Gelsenkirchen Hbf (das Flurstück Nr. 439, Gemarkung Borbeck, Flur 2, ist Bestandteil des Plangebietes); westliche Grenze des Flurstücks Nr. 119, Gemarkung Borbeck, Flur 3; vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 119, Gemarkung Borbeck, Flur 3, in nordwestlicher Richtung abknickend zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 121, Gemarkung Oberhausen, Flur 22; nordöstliche Seite der Essener Straße (B 231); südöstliche Seite der Osterfelder Straße (L 450) (die Flurstücke Nr. 25, 96, 98, 100 und 101, Gemarkung Borbeck, Flur 3, sowie 204 bis 206, Gemarkung Oberhausen, Flur 16, sind Bestandteil des Plangebietes).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring - (Gemarkung Borbeck, Flur 3, Großteil des Flurstücks Nr. 190) und der Verfahrensbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Straßburger Straße und ehem. Stahlwerksgelände - (Gemarkung Borbeck, Flur 3, Teilbereich des Flurstücks Nr. 204) sind nicht Bestandteil des Plangebietes.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 750 - Osterfelder Straße / Brammenring -





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 013, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr und
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40
- Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

bauleitplaene@oberhausen.de

Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/ Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 750 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Umsetzung der städtebaulichen Vorkonzeption für ein aktualisiertes räumliches Nutzungsgrobkonzept;
- Nutzungsbezogene Neuordnung des Plangebietes durch Ausweisung von differenzierten Baugebieten und Flächenzuweisungen für die Nutzungen „Handel (nicht zentrenrelevant) und Freizeit“, „Gewerbe und Forschung“ sowie „Wohnen“ zzgl. Festlegung städtebaulich erforderlicher Freiräume und Grünflächen;
- Prüfung und Festsetzung von erforderlichen Erschließungsanlagen;
- Prüfung und Festsetzung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Schaffung vernetzter Habitate.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 22.06.2020 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 750 - Osterfelder Straße/Brammenring - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 750 - Osterfelder Straße/Brammenring - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2020 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.07.2020

Der Oberbürgermeister
Schrantz

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 750:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 750 - Osterfelder Straße/Brammenring - und die damit verbundene Überplanung des Bebauungsplans Nr. 465, 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerkes Ost - unterstützt den derzeit in der Vorbereitung und städtebaulichen Konzeptionierung befindlichen Masterplanprozess. Das Planverfahren soll dazu dienen die Ergebnisse des Masterplanprozesses für das ehemalige Stahlwerks-gelände als Entwicklungsbereich der „Neuen Mitte Oberhausen“ in verbindliches Planungsrecht zu überführen und etwaige Entwicklungen, die die Ergebnisse des Masterplanprozesses konterkarieren würden, durch den gezielten Einsatz von Planungsinstrumenten (§§ 14, 15 BauGB) zu steuern.

Im Zuge des Masterplanprozesses liegt bislang eine erste verwaltungsseitig erarbeitete städtebauliche Vorkonzeption für ein aktualisiertes räumliches Nutzungsgrobkonzept auf dem ehemaligen Stahlwerks-gelände vor. Nach dieser Vorkonzeption soll das Plan-gelände des Bebauungsplans Nr. 750 im westlichen Teilbereich für die Nutzungen „Handel (nicht zentren-relevant) und Freizeit“ sowie „Gewerbe und Forschung“ planungsrechtlich gesichert werden. Für den östlichen Teilbereich ist eine planungsrechtliche Ausweisung von Wohngebieten geplant. Der östliche und westliche Teil des Plangebietes sollen durch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grünverbindung siedlungsstruk-turell getrennt werden.

Weitere Informationen wie u.a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs und die städtebauliche Vorkonzeption für ein räumliches Nutzungsgrobkonzept sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> zu erhalten.

Die Sammlung Alte Schätze – neue Wünsche 17. 5. – 6. 9. 2020





**LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN**



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de



RUDOLF HOLTAPPEL

Die Zukunft hat schon begonnen

Ruhrgebietschronist Theaterdokumentarist Warenhausfotograf

Eine fotografische Werkschau von 1950–2013

10. 5. – 6. 9. 2020

Rudolf Holtappel: Ruhrgebietschronist, Theaterdokumentarist, Warenhausfotograf. Foto: Rudolf Holtappel, Archiv der LVR-Ludwig-Galerie Schloss Oberhausen



RUHR
KUNST
PROJEKT



Freundeskreis
SCHLOSS OBERHAUSEN



LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 6. August 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de